

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 18 (1991)
Heft: 3

Artikel: Das neue Jugendförderungsgesetz des Bundes
Autor: Frasa, Mario
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

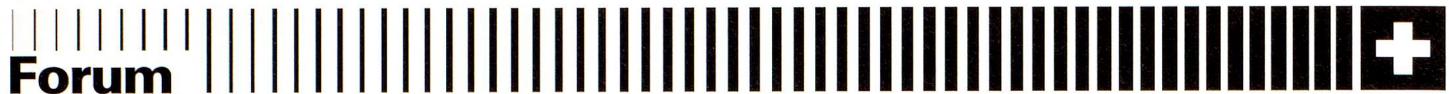
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



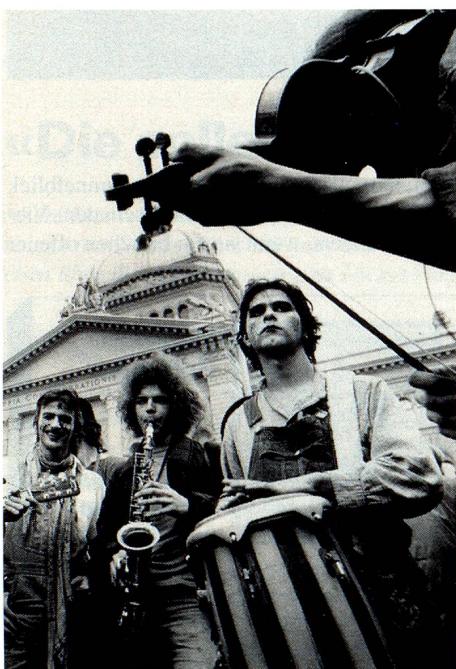
und toleranter wären. Sie sollten vermehrt zurückdenken, wie es war, als sie noch jung waren. Und ob man nicht die Fehler, die damals begangen wurden, heute vermeiden sollte.

Philip, 15, Sekundarschüler

Die Erwachsenen glauben immer, sie könnten alles. Ich finde auch, dass sie uns Jungen zu wenig zutrauen. Und sie behaupten, wir hätten keinen Anstand. Das stimmt nicht, oder höchstens in Ausnahmefällen. Ich hoffe, dass ich immer wissen werde, dass ich auch mal jung war.

Daniel Meier

Redaktor der Jugendzeitschrift «DIALOG».



Auflehnung gegen das System. (Fotos: Michael von Graffenried)

Das neue Jugendförderungsgesetz des Bundes

Manche soziologischen Untersuchungen über die Jugend der letzten Jahrzehnte kommen zum Schluss, dass es den heutigen Jugendlichen an konkreten Möglichkeiten zur Übernahme von gesellschaftlichen Verantwortungen fehlt, um sich von der Gleichgültigkeit und der Entmündigung zu lösen, die eine harmonische Entwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit stark behindern. Zu dieser individuellen Selbstverwirklichung sind nämlich günstige Bedingungen in den verschiedenen Lebensphären notwendig; dazu gehören neben Familie, Schule, Arbeitsplatz und Kirche auch die Jugendorganisationen, die aktive Jugendarbeit pflegen und fördern. In diesem Sinne hat der Bund mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) eine wichtige Grundlage für die nationale Jugendpolitik geschaffen.

Eigentlich unterstützt der Bund schon seit 1972 aufgrund von Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern Aktivitäten im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit. Die Entstehung des Jugendförderungsgesetzes geht auf parlamentarische Vorstöße in Folge der von der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen herausgegebenen Publikationen zu den Jugendunruhen anfangs der 80er Jahre und auf das politische Engagement der Jugendverbände zurück. Im Dezember 1987 wurde die Botschaft des Bundesrates mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit dem Parlament unterbreitet. Darin wurden die wichtigsten Begriffe und Inhalte der Jugendpolitik und der Jugendarbeit auf nationaler Ebene festgehalten, wie z.B. die Definition der Kategorie «Jugend», die Ziele der Jugendpolitik, die Kompetenz des Bundes in diesem Bereich gegenüber den Kantonen und den Gemeinden. Die darauffolgende parlamentarische Debatte war sehr umstritten, insbesondere über den Jugendurlaub wurde heftig debattiert. Das Gesetz wurde schliesslich am 6. Oktober 1989 vom Parlament gutgeheissen.

Das Jugendförderungsgesetz beinhaltet im wesentlichen zwei Themenbereiche: den Jugendurlaub und die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit durch den Bund. Der Jugendurlaub stellt die eigentliche Neuigkeit dar. Es handelt sich um eine im Obligationenrecht verankerte Bestimmung, nach der Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis 30 Jahre in den Genuss eines unbezahlten Urlaubs von maximal 5 Arbeitstagen pro Jahr kommen können, wenn sie in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich tätig sind, z.B. als Leiter/innen von Gruppenveranstaltungen, Animatoren von Jugendtreffpunkten, Jugend+Sport-Expert/innen, Teilnehmer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen für Leiter/innen und Betreuer/innen in der Jugendarbeit, usw. Diese privatrechtliche Bestimmung scheint nach einer verständlicherweise zaghaften Einführungsphase bei den jungen Arbeitnehmer/innen und den Arbeitgebern gut aufgenommen worden zu sein.

Im Rahmen der Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit durch den Bund nennt das Jugendförderungsgesetz grundsätzlich zweierlei Formen der Förderung, nämlich finanzielle und nicht finanzielle Leistungen. Bei den letzteren handelt es sich um die Gratisabgabe buntseigener Druckerzeugnisse an alle vom Bund finanziell unterstützten Jugendorganisationen und um die kostenlose Ausleihe von Armee- und Sportmaterialien für Jugendleiter- und Jugendleiterinnenausbildungskurse.

Ein Hauptanliegen der Jugendverbände bei der Diskussion um das Jugendförderungsgesetz war immer die Gleichstellung der nichtsportlichen und sportlichen Jugendleiter- und Jugendleiterinnenausbildung. Das Bundesamt für Kultur hat diesem Anliegen Rechnung tragen können.

Ein kleinerer Teil des Kredites ist schliesslich für die projektbezogenen Finanzhilfen vorgesehen. Damit werden nationale und internationale Projekte unterstützt, die nicht in den Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeiten einer Jugendorganisation fallen. Hier können neue Ideen und Impulse für die Jugendarbeit gefördert werden, wie z.B. Jugendtheateraustausche mit anderen Ländern, Animationsprogramme zur literarischen und journalistischen Kreativität bei Kindern und Jugendlichen, Teilnahme von Schweizer Jugendlichen an Hilfsaktionen in Entwicklungsländern, usw.

Das neue Jugendförderungsgesetz bildet die Grundlage für eine fortschrittliche nationale Jugendpolitik. Damit liegt die Schweiz im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten an vorderer Stelle. Es ist zu hoffen, dass das neue Gesetz als Modell für ähnliche Gesetzgebungen auf kantonaler und kommunaler Ebene dienen wird.

Mario Frasa, BA für Kultur, Jugendfragen

Erbschaft
in der Schweiz:
Testament
Inventar
Güterrechtliche und
erbrechtliche Entflechtung
Erbteilungsvertrag



Treuhand Sven Müller
Birkennrain 4
CH-8634 Hombrechtikon ZH
Tel. 055/42 21 21